



Entscheidung Nr. 3189 (V) vom 17.03.1988  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.03.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

VMP Video Medien Pool GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 27.10.1987 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 17.03.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig entschieden:

Snow Bunnies  
Videofilm  
Video Medien Pool GmbH, München

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

#### G r ü n d e

Die Verfahrensbeteiligte vertreibt den Videofilm "Snow Bunnies". In diesem hat A. C. Stevens Regie geführt. Die Obersten Landesjugendbehörden haben den Videofilm mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

In dem Videofilm fahren einige Mädchen in die Berge zum Wintersport. Ihnen liegt aber weniger am Skilaufen als an Männerbekanntschaften und Geschlechtsverkehr. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung verschiedener geschlechtlicher - meist koitaler - Handlungen der Beteiligten, gelegentlich von Landschaftsaufnahmen und Darstellungen von Skiläufern unterbrochen.

Das

hat beantragt,

den Videofilm "Snow Bunnies"

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung führt aus, bei dem Film diene eine äußerst dürftige Rahmenhandlung der mehr oder weniger willkürlichen Aneinanderreihung von Szenen mit Geschlechtsverkehr. Diese Szenen würden lange und ausführlich selbstzweckhaft gezeigt und dienten lediglich der Weckung sexueller Reize beim Zuschauer. Dies werde bereits am Anfang des Filmes deutlich, wo ein Mädchen beim Duschen gezeigt werde und ihre Brüste lange und ausführlich, teilweise in Großaufnahme, dem Zuschauer präsentiert würden. Zwischenmenschliche Beziehungen reduzierten sich dann im weiteren Verlauf des Filmes fast ausschließlich auf den genitalen Bereich. Schon nach kurzer oberflächlicher Bekanntschaft komme es zu verschiedenen sexuellen Begegnungen. Ein Mädchen finde die Befriedigung ihrer sexuellen Lust bei einem Skilehrer, ihre Freundin lerne einen Studenten kennen und verkehre in verschiedenen Stellungen mit ihm. Eine Kellnerin versuche einen jungen Mann durch ihre Sexspiele zu verführen und werde später durch lesbische Handlungen mit einem anderen Mädchen getröstet. Die Frau als sexuelles Lustobjekt werde dem Zuschauer dann zu Schluß des Filmes präsentiert, wo eines der Mädchen nackt auf einem Tisch tanze. Alle diese Szenen, die lang und ausführlich gezeigt werden, dienten einer übersteigerten Darstellung der menschlichen Sexualität und sei ausschließlich auf die Erregung sexueller Reize beim Zuschauer gerichtet.

Der Verfahrensbeteiligten wurden ein Doppel des Indizierungsantrages zugestellt. Ihr wurde zugleich Gelegenheit gegeben, sich zu diesem sowie zu der Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS zu entscheiden zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat sie keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben den Videofilm "Snow Bunnies" bei normaler Laufgeschwindigkeit bei voller Länge gesehen. Mit ihrer Unterschrift erklären die Beisitzer ihr Einverständnis mit der Entscheidung in der vorliegenden Fassung.

Der Indizierungsantrag ist begründet. Der Videofilm "Snow Bunnies" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Film ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche "sozialethisch zu desorientieren", wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Für jeden Betrachter wird klar und zweifelsfrei einsichtig, daß der Videofilm sexualethisch desorientierend ist. Das Prüfungsausschuss hat sich voll inhaltlich der überzeugenden Begründung des Antragstellers angeschlossen. Der Film besteht ausschließlich aus einer dürftigen Rahmenhandlung, die dazu dienen, die äußerst langanhaltenden Koitusszenen miteinander zu verknüpfen. Zu Recht hebt der Antragsteller hervor, daß sich die zwischenmenschlichen Beziehungen in diesem Film auf körperlichen Kontakt der Geschlechtsorgane reduzieren. Die Akteure verkehren geschlechtlich, um den Betrachter sexuell zu erregen.

"Snow Bunnies" propagiert sexuellen Lustgewinn und Sofortbefriedigung als einzige Werte und Modelle menschlichen Verhaltens. Durch massive Oberflächenreizung verzerrt er die Bedeutung der Sexualität in Verbindung mit anderen

menschlichen Seinsäußerungen und er verschleierte, daß Sexualität nicht der allein tragende Grund einer Partnerbeziehung sein kann. Sexuelle Libertinage wird propagiert. Als possenhafte zotiger Sexfilm stellt "Snow Bunnies" fast alle Frauen als ständig zum Koitus bereite, jederzeit verfügbare, unablässig geile, auf sofortigen Geschlechtsverkehr auch mit wechselnden Partnern erpichte Lustobjekte dar.

Der Zuschauer gewinnt den Eindruck, Sexualität müsse immer und jederzeit sofort ausgelebt werden. Prof. Tobias Brocher führte schon 1972 zu solchen Degradierungen der "Frauen zu Sexbomben" und der "Männer zu Preisbullen" aus (zitiert nach Heft 4 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle Bonn, 1974, S. 47 ff.): "Sexuelle Leistung und berufliche Leistung kommen schließlich so zusammen, daß am Ende ein Idealbild besteht, beim Mann von einer Art Preisbillen und bei der Frau, sie müßte dann eine Sexbombe sein. Und so kommt eine Wettkampffideologie in die Partnerschaft hinein, die völlig schief ist..."

Ausnahmetatbestände i. S. v. § 1 Abs. 2 GjS kamen nicht in Betracht. Es lag nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vor, daß eine der dort aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien könnte.

Ein Fall geringer Bedeutung schied wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung, das von dem Videofilm "Snow Bunnies" ausgeht aus. Ergänzend war die weitere Verbreitung des Videofilms durch die Möglichkeit der Vermietung in Videotheken zu berücksichtigen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).